

Verkehrsunfälle

Grundbegriffe der Verkehrsunfallstatistik

2019

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 16.10.2019

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Rechtsgrundlage¹

Rechtsgrundlage für die Zusammenstellung der vorliegenden Ergebnisse ist das Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle und in der Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden vom 21. Dezember 1994. Danach wird über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, eine Bundesstatistik geführt.

Erfassungsumfang

Auskunftspflichtig sind - laut Gesetz - die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben. Daraus folgt, dass die Statistik nur solche Unfälle erfasst, zu denen die Polizei herangezogen wurde; das sind vor allem solche mit schweren Folgen. Insbesondere Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden oder mit nur geringfügigen Verletzungen werden zu einem relativ großen Teil der Polizei nicht angezeigt.

Nach § 1 Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz werden nur Unfälle erfasst, die infolge des Fahrverkehrs entstanden sind, d.h. dass Unfälle, an denen nur Fußgänger beteiligt sind, nicht zum Erhebungsgegenstand dieser Statistik gehören.

Berichtsweg

Die Angaben der bundeseinheitlichen Verkehrsunfallanzeigen (siehe Anhang), die von den aufnehmenden Polizeibeamten erfasst werden, werden auf elektronischem Weg an die statistischen Landesämter übermittelt. Diese Angaben werden in den Statistischen Landesämtern, nach Prüfung auf Plausibilität, monatlich und jährlich nach einem bundeseinheitlichen Programm austabelliert. Das Bundesergebnis entsteht jeweils aus der Summe der Landesergebnisse.

Üblicherweise können nicht alle Verkehrsunfallanzeigen von der Polizei oder den Statistischen Landesämtern termingerecht in die Monatsergebnisse eingearbeitet werden, da bei fehlenden oder widersprüchlichen Angaben oft zeitraubende Rückfragen nötig werden. Derartige Unfälle werden als Nachmeldungen übernommen, die dazu führen, dass das endgültige Jahresergebnis größer ist als die Summe der Monatsergebnisse.

Veröffentlichungen

Schnellbericht: (Pressemitteilung) etwa 8 Wochen nach Ende des Berichtsmonats.

Monatsbericht: (Fachserie 8, Reihe 7) vorläufige Zahlen mit Vergleich zum Vorjahreszeitraum

Jahresbericht: (Fachserie 8, Reihe 7) endgültige Ergebnisse in tiefgegliederten Tabellen, ausführliche Erläuterungen, Zeitreihen und Bezugsdaten.

Unregelmäßig: Sonderauswertungen, Pressemitteilungen, Broschüren, Aufsätze in Wirtschaft und Statistik.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

Grundbegriffe der Verkehrsunfallstatistik

Allgemeines

Die Straßenverkehrsunfallstatistik unterscheidet traditionell zwischen den vier Grundbegriffen Unfälle, Beteiligte, Verunglückte und Unfallursachen. Zusätzlich werden auch noch die Benutzer unfallbeteiligter Fahrzeuge ausgezählt. Die Zusammenhänge und die Abgrenzungen zwischen diesen Grundbegriffen soll das Schaubild am Ende des Kapitels verdeutlichen.

Unfälle

Unfälle werden unterschieden nach der Schwere der Unfallfolgen, z.B. Unfälle mit Personenschaden, schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne (i.e.S.), Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel sowie übrige Sachschadensunfälle. Kriterium der Zuordnung ist jeweils die schwerste Unfallfolge, d.h. bei einem Unfall mit nur Sachschaden sind keine Verkehrsteilnehmer verunglückt.

Unfälle mit Personenschaden sind solche, bei denen unabhängig von der Höhe des Sachschadens Personen verletzt oder getötet wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit nur Sachschaden i.e.S. sind Unfälle, bei denen als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt, und bei denen gleichzeitig ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss (Kfz nicht fahrbereit), dies betrifft auch Fälle unter dem Einfluss berauschender Mittel.

Bis 31.12.1994 galten als schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden alle Unfälle mit nur Sachschaden, bei denen die Schadenshöhe bei einem Geschädigten die 4 000 DM-Grenze überschritt. Deshalb sind ab 1995 die Sachschadensunfälle in ihrer Untergliederung nicht mit den Ergebnissen früherer Jahre vergleichbar.

Detailliert erfasst werden auch alle **sonstigen Sachschadensunfälle**, bei denen ein Unfallbeteiligter unter dem Einfluss berauschender Mittel stand (bis 2007 sonstige Alkoholunfälle).

Alle **übrigen Sachschadensunfälle** werden nur zahlenmäßig nach der Ortslage (innerorts, außerorts, auf Autobahnen) nachgewiesen. Dabei wird die Ortslage der Unfälle durch die gelben Ortstafeln bestimmt. Alle Unfälle auf Autobahnen, auch die auf Stadtautobahnen, gelten als Unfälle außerhalb von Ortschaften. Bei Unfällen auf Kreuzungen wird die höherrangige Straße geschlüsselt.

Als **Alleinunfälle** gelten Unfälle, an denen nur ein Fahrzeug beteiligt ist. Es können jedoch mehrere Insassen verunglücken.

Ursache dieser Unterscheidung nach der Schwere der Unfallfolgen ist einmal die Absicht, die Unfallstatistik nicht unnötig aufzublähen und die große Zahl der leichteren Unfälle nur zahlenmäßig nach der Ortslage nachzuweisen. Zum anderen ist die Definition des Unfalls mit Personenschaden sowohl für internationale Vergleiche als auch für die Aufstellung langfristiger Zeitreihen relativ gut geeignet. Außerdem wird vermutet, dass die Genauigkeit der Unfallaufnahme mit der Schwere der Unfallfolgen ansteigt und die Daten von Personenschadensunfällen verlässlicher sind als die für Unfälle mit nur Sachschaden. Allerdings ändert sich mit der Unfallschwere auch die Merkmalsstruktur. So ist der Anteil der ungeschützten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Zweiradfahrer) bei den Unfällen mit Personenschaden größer als bei reinen Sachschadensunfällen.

Beteiligte

Als Beteiligte an einem Straßenverkehrsunfall werden alle Fahrzeugfahrer oder Fußgänger erfasst, die selbst - oder deren Fahrzeug - Schäden erlitten oder hervorgerufen haben. Verunglückte Mitfahrer zählen somit nicht zu den Unfallbeteiligten.

Der **Hauptverursacher** (1. Beteiligter) ist der Beteiligte, der nach Einschätzung der Polizei die Hauptschuld am Unfall trägt. Beteiligte an Alleinunfällen gelten immer als Hauptverursacher.

Fahrzeugbenutzer

Es werden die Fahrzeugbenutzer der unfallbeteiligten Fahrzeuge, also die verletzten und unverletzten Personen in oder auf dem Fahrzeug, ausgezählt. Mit diesen Angaben lassen sich nicht nur durchschnittliche Fahrzeugbesetzungen errechnen. Das Verhältnis von potentiell gefährdeten (Fahrzeugbenutzer) zu wirklich verletzten oder getöteten Verkehrsteilnehmern gibt Aufschluss über die Verletzungsrisiken bei den einzelnen Verkehrsbeteiligungsarten.

Verunglückte/sonstige Geschädigte

Als Verunglückte zählen Personen (auch Mitfahrer), die beim Unfall verletzt oder getötet wurden, dabei werden erfasst als

Getötete

Personen, die innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen starben,

Schwerverletzte

Personen, die unmittelbar zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in einem Krankenhaus aufgenommen wurden,

Leichtverletzte

alle übrigen Verletzten.

Sonstige Geschädigte sind Personen, die Sachschäden erlitten haben, aber nicht als Verkehrsteilnehmer in den Unfall verwickelt sind (z.B. Hausbesitzer, Träger von Verkehrseinrichtungen usw.). Sie werden in der Unfallstatistik nicht gezählt.

Unfallursachen

Die Unfallursachen werden nach dem seit 1975 geltenden Ursachenverzeichnis von den aufnehmenden Polizeibeamten entsprechend ihrer Einschätzung in das Erhebungspapier eingetragen. Es wird unterschieden nach **allgemeinen Ursachen** (u. a. Straßenverhältnisse, Witterungseinflüsse, Hindernisse), die dem Unfall und nicht einzelnen Beteiligten zugeordnet werden, sowie **personenbezogenem Fehlverhalten** (wie Vorfahrtsmissachtung, zu schnelles Fahren usw.), das bestimmten Fahrzeugführern oder Fußgängern - d.h. den Beteiligten - zugeschrieben wird.

Je Unfall können bis zu zwei allgemeine Ursachen angegeben werden. Beim ersten Beteiligten (Hauptverursacher) und einem weiteren Beteiligten sind jeweils bis zu drei Angaben möglich, so dass je Unfall bis zu 8 Unfallursachen eingetragen sein können.

Unfallursachenverzeichnis

01 02 03 04	Verkehrstüchtigkeit Alkoholeinfluss Einfluss anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Rauschgift) Übermüdung Sonstige körperliche oder geistige Mängel
Fehler der	Fahrzeugführer:
	Charles and a montana
08	Straßenbenutzung Falschfahrt auf Straßen mit nach Fahrtrichtung getrennten Fahrbahnen (Stichwort "Falschfahrer")
09	Benutzung der Fahrbahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in anderen Fällen
09	(Stichwort "Einbahnstraße")
10	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile (z. B. Gehweg, Radweg)
11	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot
11	Version gegen das Kechtsianigenot
	Geschwindigkeit
12	Nicht angepasste Geschwindigkeit mit gleichzeitigem Überschreiten
	der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
13	in anderen Fällen
	Abstand
14	Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem
	Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Positionen, wie Geschwindigkeit,
	Übermüdung usw. zuzuordnen)
15	Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund
	Überholen
16	Unzulässiges Rechtsüberholen
17	Überholen trotz Gegenverkehrs
18	Überholen trotz unklarer Verkehrslage
19	Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse
20	Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne
24	rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
21	Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts
22	Sonstige Fehler beim Überholen (z.B. ohne genügenden Seitenabstand; an
12	Fußgängerüberwegen s. Pos. 38, 39) Fehler beim Überholtwerden
23	Tenter benn obernouwerden
	Vorbeifahren
24	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren
- '	an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 6)
	(ausgenommen Pos. 32).
25	Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden
	Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und
	deutliche Ankündigung des Ausscherens
	Nebeneinanderfahren
26	Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinanderfahren oder
	Nichtbeachten des Reißverschlussverfahrens (§ 7) (ausgenommen Pos. 20, 25).
	Vorfahrt, Vorrang
27	Nichtbeachten der Regel "rechts vor links"
28	Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8)
	(ausgenommen Pos. 29)

29	Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraße
30	(§ 18, Abs. 3) Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen
21	kommen
31	Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen (ausgenommen Pos. 39)
32	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge
	(Zeichen 208 StVO)
33	Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
	Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren
34	Fehler beim Abbiegen (§ 9) nach rechts (ausgenommen Pos. 33, 40)
35	Fehler beim Abbiegen (§ 9) nach links (ausgenommen Pos. 33, 40)
36	Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
37	Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (z.B. aus einem Grundstück, von
	einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)
	Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern
38	an Fußgängerüberwegen
39	an Fußgängerfurten
40	beim Abbiegen
41	an Haltestellen (auch haltenden Schulbussen mit eingeschaltetem Warnblinklicht)
42	an anderen Stellen
	Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung
43	Unzulässiges Halten oder Parken
44	Mangelnde Sicherung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge und von
	Unfallstellen sowie von Schulbussen, bei denen Kinder ein- oder aussteigen
45	Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen
46	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Pos. 50)
	Ladung, Besetzung
47	Überladung, Überbesetzung
48	Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile
49	Andere Fehler beim Fahrzeugführer
Techni	ische Mängel, Wartungsmängel:
50	Beleuchtung
51	Bereifung
52	Bremsen
53	Lenkung
54	Zugvorrichtung
55	Andere Mängel
5 5	Andere Manger
Falsch	es Verhalten der Fußgänger:
	Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn:
60	an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
-	geregelt war
61	auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen

in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder

Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr

62

63 64 65	an anderen Stellen: durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten durch sonstiges falsches Verhalten
66	Nichtbenutzen des Gehweges
67	Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite
68	Spielen auf oder neben der Fahrbahn
69	Andere Fehler der Fußgänger
allgemein	e Unfallursachen:
Straßenver	hältnisse
	Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn
70	Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl
71	Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer
72	Schnee, Eis
73	Regen
74	Andere Einflüsse (u.a. Laub, angeschwemmter Lehm)
	Zustand der Straße
75	Spurrillen, im Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis
76	Anderer Zustand der Straße
77	Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen
78	Mangelhafte Beleuchtung der Straße
79	Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen
90	Schäden an der Fahrbahnoberfläche
Witterungs	einflüsse
	Sichtbehinderung durch:
80	Nebel
81	Starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.
82	Blendende Sonne
83	Seitenwind
84	Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse
Hinderniss	e
85	Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn
86	Wild auf der Fahrbahn
87	Anderes Tier auf der Fahrbahn
88	Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Pos. 43, 44)
89	Sonstige Ursachen (mit kurzer Beschreibung aufführen)

Unfalltyp

Der Unfalltyp beschreibt die Konfliktsituation, die zum Unfall führte, d.h. die Phase des Verkehrsgeschehens, in der ein Fehlverhalten oder eine sonstige Ursache den weiteren Ablauf nicht mehr kontrollierbar machte. Im Gegensatz zur Unfallart geht es also beim Unfalltyp nicht um die Beschreibung der wirklichen Kollision, sondern um die Art der Konfliktauslösung vor diesem eventuellen Zusammenstoß.

Die Bestimmung des Unfalltyps spielt eine wichtige Rolle auch in der örtlichen Unfallanalyse, da in den Steckkarten der lokalen Verkehrsbehörden der Unfalltyp durch die Farbe der Nadeln markiert wird.

Unterschieden werden folgende sieben Unfalltypen:

1. Fahrunfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug (wegen nichtangepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o. ä.), ohne dass andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben. Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es dann aber zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein.

Zu den Fahrunfällen gehören aber nicht solche Unfälle, bei denen der Fahrer die Gewalt über das Fahrzeug infolge eines Konfliktes mit einem anderen Verkehrsteilnehmer, einem Tier oder einem Hindernis auf der Fahrbahn oder infolge plötzlichen körperlichen Unvermögens oder plötzlichen Schadens am Fahrzeug verloren hat. Im Verlauf des Fahrunfalles kann es zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern kommen, so dass man nicht von einem Alleinunfall sprechen kann.

2. Abbiege-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Abbieger und einem aus gleicher oder entgegengesetzter Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger) an Kreuzungen, Einmündungen, Grundstücks- oder Parkplatzzufahrten. Wer einer Straße mit abknickender Vorfahrt folgt, ist kein Abbieger.

3. Einbiegen/Kreuzen-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem einbiegenden oder kreuzenden Wartepflichtigen und einem vorfahrtberechtigten Fahrzeug an Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen.

4. Überschreiten-Unfall

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug und einem Fußgänger auf der Fahrbahn, sofern dieser nicht in Längsrichtung ging und sofern das Fahrzeug nicht abgebogen ist. Dies gilt auch, wenn der Fußgänger nicht angefahren wurde. Ein Zusammenstoß mit einem Fußgänger, der sich in Längsrichtung auf der Fahrbahn bewegt, gehört zum Unfalltyp 6.

5. Unfall durch ruhenden Verkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs und einem Fahrzeug, das parkt/hält bzw. Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Parken/Halten durchführte.

Unfälle mit Fahrzeugen, die nur verkehrsbedingt warten, zählen nicht dazu.

6. Unfall im Längsverkehr

Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, sofern dieser Konflikt nicht einem anderen Unfalltyp entspricht.

7. Sonstiger Unfall

Hierzu zählen alle Unfälle, die keinem anderen Unfalltyp zuzuordnen sind. Beispiele: Wenden, Rückwärtsfahren, Parker untereinander, Hindernis oder Tier auf der Fahrbahn, plötzlicher Fahrzeugschaden (Bremsversagen, Reifenschäden o. ä.).

Unfallart

Die Unfallart beschreibt vom gesamten Unfallablauf die Bewegungsrichtung der beteiligten Fahrzeuge zueinander beim ersten Zusammenstoß auf der Fahrbahn oder, wenn es nicht zum Zusammenstoß gekommen ist, die erste mechanische Einwirkung auf einen Verkehrsteilnehmer.

Es werden folgende 10 Unfallarten unterschieden:

1. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht

Anfahren oder Anhalten ist hier im Zusammenhang mit einer gewollten Fahrtunterbrechung zu sehen, die nicht durch die Verkehrslage veranlasst ist. Ruhender Verkehr im Sinne dieser Unfallart ist das Halten oder Parken am Fahrbahnrand, auf Seitenstreifen, auf den markierten Parkstellen unmittelbar am Fahrbahnrand, auf Gehwegen oder auf Parkplätzen. Der Verkehr von und zu Parkplätzen mit eigenen Zufahrten gehört zur Unfallart 5.

2. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das vorausfährt oder wartet

Unfälle durch Auffahren auf ein Fahrzeug, das selbst noch fuhr oder verkehrsbedingt hielt. Auffahren auf anfahrende bzw. anhaltende Fahrzeuge gehören zur Unfallart 1.

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das seitlich in gleicher Richtung fährt Unfälle beim Nebeneinanderfahren (Streifen) oder beim Fahrstreifenwechsel (Schneiden).

4. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das entgegenkommt

Zusammenstöße im Begegnungsverkehr, ohne dass ein Kollisionspartner die Absicht hatte, über die Gegenspur abzubiegen.

5. Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das einbiegt oder kreuzt

Zu dieser Unfallart gehören Zusammenstöße mit dem Querverkehr und Kollisionen mit Fahrzeugen die aus anderen Straßen, Wegen oder Grundstücken einbiegen oder dorthin abbiegen wollen. Das Auffahren auf wartende Abbieger gehört zur Unfallart 2.

6. Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger

Personen, die sich arbeitsbedingt auf der Fahrbahn aufhalten oder noch in enger Verbindung zu einem Fahrzeug stehen, wie Straßenarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder ausgestiegene Fahrzeuginsassen bei Pannen zählen nicht als Fußgänger. Zusammenstöße mit ihnen gehören zur Unfallart 10.

7. Aufprall auf ein Hindernis auf der Fahrbahn

Zu den Hindernissen zählen z.B. umgestürzte Bäume, Steine, verlorene Fracht sowie freilaufende Tiere oder Wild. Zusammenstöße mit geführten Tieren oder Reitern gehören zur Unfallart 10.

8./9.Abkommen von der Fahrbahn nach rechts/links

Bei diesen Unfallarten ist es nicht zu einem Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen. Es kann jedoch weitere Unfallbeteiligte geben, z.B. wenn das verunglückte Fahrzeug von der Straße abgekommen ist, weil es einem anderen Verkehrsteilnehmer ausgewichen ist, ohne ihn zu berühren.

10. Unfall anderer Art

Hier werden alle Unfälle erfasst, die sich nicht einer der Unfallarten von 1 bis 9 zuordnen lassen

Arten der Verkehrsbeteiligung *

Schlüsselnummer:

01 - 15	Kraftrad		
01 – 04	Kraftrad mit Versicherungskennzeichen		
01	Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen		
	Zweirädriges Kleinkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis max. 45 km/h mit einem Hubraum bis max. 50 cm³ bzw. einer Nutzleistung bis max. 4 kW ohne S-Pedelec; z.B. Moped, Mokick, Roller		
02	Mofa Zweirädriges Kleinkraftrad mit einer Höchstgeschwindigkeit nicht über 25 km/h und einem Hubraum bis max. 50 cm³ bzw. einer Nutzleistung bis max. 1 kW z.B. Mofa, Leichtmofa		
03	S-Pedelec		
	Kleinkraftrad mit Trethilfe, dessen elektromotorischer Hilfsantrieb, unterbrochen wird, wenn der Fahrer im Treten einhält oder Fahrgeschwindigkeit 45 km/h erreicht		
04	Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L2e, L6e) Dreirädriges Kleinkraftrad und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis max. 45 km/h mit einem Hubraum bis 50 cm³ bzw. Nutzleistung bis max. 4 kW (3-rädrig), bzw. 6 kW (4-rädrig)		
11 - 15	Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen		
11, 12, 15	Zweirädrige Kraftfahrzeuge		
12	Leichtkraftrad		
	Kraftrad mit niedriger Leistung mit max. 125 cm³ Hubraum bzw. einer Nutzleistung bis max. 11 kW		
11, 15	Motorräder/-roller Kraftrad mit mittlerer und hoher Leistung mit einem Hubraum über 125 cm³ bzw. einer Nutzleistung über 11 kW		
13	Drei- und schweres vierrädriges Kraftfahrzeug (Fahrzeugklasse L5e, L7e) Dreirädrig: unter 1 000 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand Vierrädrig: max. 450 kg bzw. 600 kg Leermasse im fahrbereiten Zustand		
21	Personenkraftwagen		
	mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz)		
22	Wohnmobil		
31 - 34	Busse		
31	Kraftomnibus, a.n.g.		
	mehr als 9 Sitzplätze einschl. Fahrersitz		
32	Reisebus		
33	Linienbus einschließlich Fernlinienbus		
34	Schulbus		
40 – 52	Güterkraftfahrzeuge		
54 – 58			
40 - 48	Lastkraftwagen		
	Lastkraftwagen mit Normalaufbau,		
40	mit einem Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t ohne Anhänger		
42	mit Anhänger		
	mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t		
44	ohne Anhänger		
46	mit Anhänger		

43	Lastkraftwagen mit Tankauflage ohne Anhänger	
48	mit Anhänger	
51, 52	Sattelzugmaschinen	
	mit und ohne Auflieger.	
54, 55	Andere Zugmaschinen	
57, 58	Lastkraftwagen mit Spezialaufbau	
	Tankkraftwagen, Silofahrzeuge, Viehtransportwagen, Langmaterialfahrzeuge usw., das heißt alle Sonderkraftfahrzeuge zur Lastenbeförderung.	
53	Landwirtschaftliche Zugmaschine	
59	Übriges Kraftfahrzeug	
61	Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeug, Straßenreinigungsfahrzeug, Müllwagen, Abschlepp-, Kranwagen, Bagger, Krankenfahrstühle usw. Straßenbahn	
62	Eisenbahn	
71, 72	Fahrrad	
71	Fahrrad (ohne Pedelec)	
72	Pedelec	
	Fahrrad mit Trethilfe und einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nenndauerleistung von 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit progressiv verringert und spätestens beim Erreichen von 25 km/h unterbrochen wird S-Pedelec siehe Schlüssel Nr. 03	
81, 84	Fußgänger	
81	Fußgänger (ohne 84)	
	auch mit Hunden oder Kinderwagen, Fahrrad schiebende Person, Kinder im Kinderwagen, spielendes Kind	
84	Fußgänger mit Sport- und Spielgerät	
82	Handwagen, Handkarren	
83	Tierführer, Tiertreiber	
91	Fuhrwerk, Tiergespann	
92	Sonstiges und unbekanntes Fahrzeug	
93	Andere Person zu Fuß Gehende, die durch ihr besonderes Verhalten bzw. verkehrsrechtliche Vorschriften, sich vom normalen Fußgänger unterscheiden, wie z.B. Straßenbauarbeiter, Polizeibeamte bei der Verkehrsregelung oder Unfallaufnahme, Marschkolonnen, Reiter oder Lastenträger sowie unfallbeteiligte Personen, die nicht die Straße oder den Gehweg benutzen.	

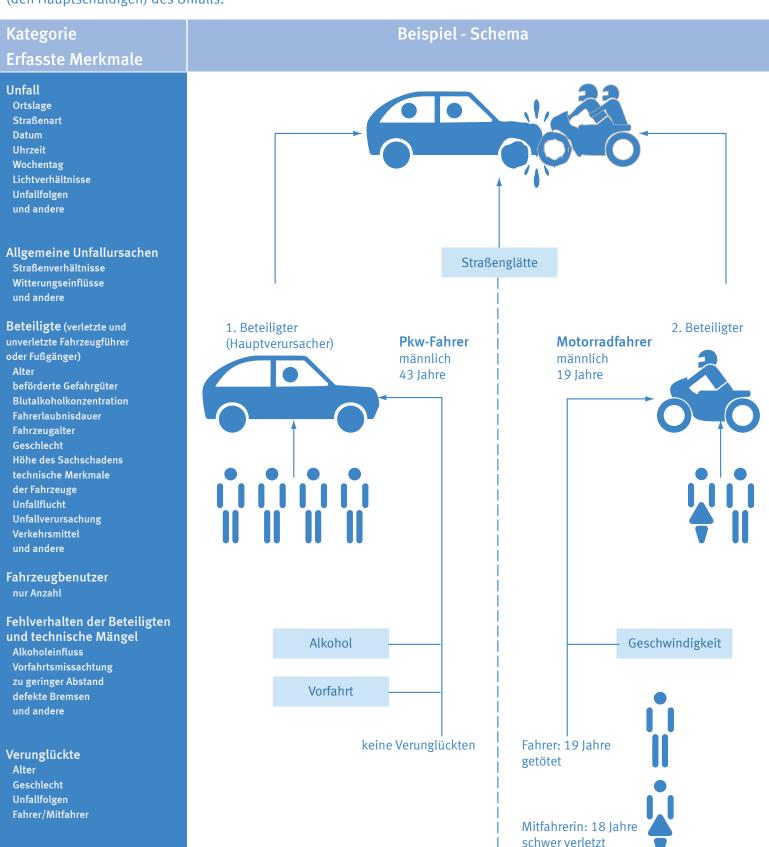
^{*} Fahrzeuge mit Anhängern oder Beiwagen werden nach dem Zugfahrzeug eingeteilt.

Einteilung der Unfallkategorien (seit 1.1.2008)

Kategorie / Bezeichnung	Schwerste Unfallfolge
Unfall mit Personenschaden	
1 = Unfall mit Getöteten	mindestens ein getöteter Verkehrsteilnehmer.
2 = Unfall mit Schwerverletzten	mindestens ein schwerverletzter Verkehrsteil- nehmer, aber keine Getöteten.
3 = Unfall mit Leichtverletzten	mindestens ein leichtverletzter Verkehrsteil- nehmer, aber keine Getöteten und keine Schwerverletzten.
Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden 4 = schwerwiegender Unfall mit	Unfallursache ist
Sachschaden im engeren Sinne (Kriterium Fahrbereitschaft)	ein Straftatbestand (auch Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln)
	oder
	eine Ordnungswidrigkeit, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist
	und
	wenn gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens nicht mehr fahrbereit ist.
6 = sonstiger Sachschadensunfall unter dem Einfluss berauschender Mittel	Unfallbeteiligter stand unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit.
Unfall mit Sachschaden ohne Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln	
5 = sonstiger Sachschadensunfall	alle sonstigen Sachschadensunfälle
	- die im Verwarngeldverfahren abgeschlossen werden können, unabhängig von der Fahrbereitschaft beteiligter Kraftfahrzeuge
	- mit Straftatbestand (ohne Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln) und alle beteiligten Kfz waren fahrbereit
	- Ordnungswidrigkeiten, für die die Ahndung mit einem Bußgeld vorgesehen ist und alle beteiligten Kfz fahrbereit waren.

Zusammenhänge zwischen Unfällen, Beteiligten, Unfallursachen und Verunglückten Beispiel:

Ein Pkw-Fahrer unter Alkoholeinfluss überfährt das STOP-Schild bei der Einfahrt in eine bevorrechtigte Straße. Es kommt zum Zusammenstoß mit einem Motorrad, das die Hauptstraße mit überhöhter Geschwindigkeit befährt. Der Unfall ereignet sich bei regennasser Fahrbahn. Die Polizei hält den Pkw-Fahrer für den Hauptverursacher (den Hauptschuldigen) des Unfalls.



Im obigen Beispiel werden gezählt:

- 1 Unfall mit Personenschaden (mit Getöteten)
- 2 Beteiligte (an Unfall mit Personenschaden)
- 6 Fahrzeugbenutzer
- 2 Verunglückte

- 4 Unfallursachen
 - 1 allgemeine Unfallursache
 - 3 Fehlverhalten der Fahrzeugführer